

Allgemeine Anforderungen SwissGAP FGK

Früchte, Gemüse und Kartoffeln

Ergänzung zum Inspektions- und Zertifizierungskonzept SwissGAP FGK, betrifft:

- Betriebe: Kapitel 1 – 6
- Inspektionsstellen: Kapitel 1 – 6 und 8.6
- Zertifizierungsstellen: ganzes Dokument, zentral ist Kapitel 8

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	2
2	Abkürzungen.....	2
3	Definitionen	2
4	Zeitpunkt der Kontrolle	2
	4.1 Erstkontrolle	2
	4.2 Folgekontrollen	3
	4.3 Kontrolldauer	3
5	Checkliste	3
6	Nicht-Erfüllung seitens des Erzeugers und Sanktionen	4
7	Zertifizierungsprozess	4
8	Regeln für Zertifizierungsstellen.....	4
	8.1 Lizenz- und Zertifizierungsvertrag mit GLOBALG.A.P.....	4
	8.2 CB Anerkennung durch GLOBALG.A.P.	4
	8.3 Aufhebung der Anerkennung als CB.....	6
	8.4 Allgemeine Anforderungen an Zertifizierungsstellen.....	6
	8.5 Schulung und Qualifikation von Mitarbeitern.....	6
	8.6 Anforderungen an Inspektoren.....	7
	8.7 Anforderungen an Auditoren	8
	8.8 Betriebs-Registrierung und -Akzeptierung.....	8

1 Einführung

Dieses Dokument ist ein Anhang zum Inspektions- und Zertifizierungskonzept SwissGAP Früchte Gemüse Kartoffeln (FGK), Version 2017 und deckt diejenigen Allgemeinen Anforderungen ab, die im Inspektions- und Zertifizierungskonzept nicht enthalten sind. Die Allgemeinen Anforderungen von SwissGAP FGK müssen von den Zertifizierungsstellen (CBs) und - soweit diese direkt betroffen sind – von den Betrieben und Inspektionsstellen eingehalten werden.

Der Inhalt dieses Dokuments wurde auszugsweise 1:1 aus dem Inhalt der GLOBALG.A.P. General Regulations, IFA 5.0 kopiert, weshalb der Text teilweise recht technisch und schwer verständlich formuliert ist. Textpassagen, die von SwissGAP ergänzt wurden, sind in kursiver Schrift dargestellt.

Da bei SwissGAP auf Stufe Vermarkter zertifiziert wird, wurden die Begriffe rund ums Thema „Zertifizierung“ auf „Anerkennung“ angepasst, wenn es inhaltlich die Produktionsstufe betrifft. Hinweise auf die Option 2 wurden gelöscht, da SwissGAP FGK keine Gruppensertifizierungen vorsieht.

2 Abkürzungen

AB	Akkreditierungsstellen	CB	Zertifizierungsstellen
CC	Erfüllungskriterium	CP	Kontrollpunkt
IFA	Kontrollierte landwirtschaftliche Unternehmensführung	HACCP	Gefahrenanalyse ermittelter kritischer Lenkungspunkte
AG SwissGAP	Gesamtarbeitsgruppe SwissGAP	BMCL	Benchmarking-Checkliste
CL	Checkliste	QMS	Qualitätsmanagementsystem
I PRO	Integritätsprogramm	CIPRO	Programm für die Integrität von Zertifizierungen
PMU	Produktionsmanagement-Einheit	PHU	Produkthandhabungs-Einheit

3 Definitionen

Es gelten grundsätzlich die Definitionen gemäss den GLOBALG.A.P General Regulation Part I, Annex I.4 (V5), solange die entsprechenden Begriffe für SwissGAP überhaupt anwendbar sind.

4 Zeitpunkt der Kontrolle

4.1 Erstkontrolle

Als Erstkontrolle gilt die erste Inspektion bei einem erstmals für SwissGAP angemeldeten Betrieb oder bei einem Betrieb, der sich nach einer Annullierung oder nach eigenem Abmelden erneut für SwissGAP angemeldet hat. In diesen Fällen ist folgendes zu beachten:

Jeder Produktionsprozess für Produkte, die zur erstmaligen Anerkennung registriert und akzeptiert werden, muss vollständig überprüft werden (alle anwendbaren Kontrollpunkte müssen kontrolliert werden), bevor ein Betrieb anerkannt werden kann. Ausnahme: Anmeldung von zusätzlichen Sektoren.

Produkte, die vor der SwissGAP Registrierung geerntet werden, können nicht anerkannt werden. Unterlagen, die sich auf das Ernten oder Produkthandhabungen vor der SwissGAP Registrierung beziehen, haben keine Gültigkeit.

Die Eingangskontrolle deckt die Ernteaktivitäten für jedes Produkt ab, das anerkannt werden soll, sowie die Produkthandhabung, falls diese ebenfalls anwendbar ist.

Andere Feldarbeiten können zu einem anderen Zeitpunkt – wenn realisierbar – geprüft werden, dies ist aber nicht verpflichtend.

Die Kontrolle muss möglichst nahe am Erntezeitpunkt stattfinden, damit der Kontrolleur so viele Punkte wie möglich prüfen kann.

Falls die Kontrolle vor der Ernte stattfindet, können bestimmte Kontrollpunkte nicht geprüft werden. Daher wird entweder ein weiterer Besuch erforderlich, oder der Erfüllungsnachweis kann per Fax, Foto oder auf sonstigem akzeptablen Wege erbracht werden. Es wird kein Betrieb anerkannt, solange nicht alle Kontrollpunkte geprüft und geschlossen wurden.

Wenn die Ernte vor der Kontrolle erfolgt, muss der Erzeuger den Nachweis für die Erfüllung der Kontrollpunkte, die sich auf diese Ernte beziehen, aufbewahren, sonst können manche Kontrollpunkte nicht geprüft werden und die Anerkennung ist bis zur nächsten Ernte nicht möglich.

Die CB muss sicherstellen, dass für die Stichprobe der unangekündigten Kontrollen die Erzeuger, die keine Erstkontrolle während der Ernte erhalten haben, eine größere Chance haben, eine unangekündigte Kontrolle während der nächsten Ernte zu erhalten (dies muss dem Erzeuger mitgeteilt werden, wenn der Zeitpunkt der Kontrolle diskutiert wird). Ferner muss die IS/CB alle Maßnahmen ergreifen, um die nächste Kontrolle zum Zeitpunkt der Ernte stattfinden zu lassen.

Mehrere Kulturen

Ein Erzeuger beabsichtigt gegebenenfalls die Anerkennung mehrerer Kulturen, welche unterschiedliche saisonale Eigenschaften aufweisen, d.h. die Erntezeiten der Kulturen stimmen möglicherweise nicht überein. Die oben genannten Anforderungen gelten für Pflanzengruppierungen, die auf Gemeinsamkeiten hinsichtlich Produktion, Ernte sowie ihrer Risiken basieren. Die IS/CB überprüft alle Kontrollpunkte dieser Gruppierungen, bevor das/die Produkt(e) anerkannt werden kann/können.

4.2 Folgekontrollen

Mehrere aufeinander folgende Kulturen: Im Verlauf der Kontrolle muss der Produktionsprozess aller in den anerkannten Sektoren enthaltenen Kulturen durch Inspektionen vor Ort im landwirtschaftlichen Betrieb, Befragungen des Erzeugers und der Arbeiter, Überprüfung der Dokumente, Aufzeichnungen usw. beurteilt werden. Der Erzeuger muss die Erfüllung der anwendbaren Kontrollpunkte für alle registrierten Kulturen nachweisen.

In den Jahren, in denen für die Erntesaison keinerlei Kontrollen vorgesehen sind, und wo die Erntezeit der Kulturen unterschiedlich ist, muss die CB ein Datum auswählen, an dem auf dem Betrieb relevante pflanzenbauliche Tätigkeiten für mindestens eines der Produkte gesehen werden können

4.3 Kontrolldauer

Eine ausreichende Kontrolldauer muss es dem Auditor/Kontrolleur erlauben, ein Eröffnungsgespräch mit der Betriebsleitung abzuhalten, alle anwendbaren Kontrollpunkte zu prüfen, alle Produkte des Kontrollumfangs zu kontrollieren, die gesamte Produktion, Lagerung, Verarbeitung und andere kritische Orte zu besichtigen, gebrauchte Maschinen zu kontrollieren, Mitarbeiter zu befragen, Aufzeichnungen zu bewerten, die Checkliste mit genügend Kommentaren auszufüllen und die Ergebnisse unmittelbar nach dem Ende der Kontrolle dem Betrieb vorzulegen.

5 Checkliste

Folgende Informationen sind in den Inspektionsunterlagen enthalten:

- Produzenten: Kulturen
- Vermarkter: Produkte
- Inspektor
- Kontrolltyp (Neuaufnahme, Jahreskontrolle)
- Version der Checkliste

6 Nicht-Erfüllung seitens des Erzeugers und Sanktionen

Alle Korrekturen und Korrekturmaßnahmen werden beurteilt und näher erläutert, um festzustellen, ob die unternommene(n) Maßnahme(n) und der erbrachte Nachweis zur Beseitigung der Nicht-Erfüllung ausreichen.

Nachweise über die Beseitigung von Nicht-Erfüllungen können in Form von dokumentierten und/oder fotografischen Belegen, je nachdem was angemessener erscheint, eingereicht werden. Die Nachweise sind aufzubewahren und SwissGAP / GLOBALG.A.P. auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

In manchen Fällen kann der Nachweis über die Beseitigung einer Nicht-Erfüllung nur durch einen erneuten Vor-Ort-Besuch erfolgen. Wenn dies erforderlich wird, kann eine Gebühr anfallen.

7 Zertifizierungsprozess

Ein Zertifikat kann nicht von einer juristischen Person auf eine andere übertragen werden, wenn sich die juristische Person des Produktionsstandorts ändert. In diesem Fall muss eine vollständige Kontrolle gemäß den Vorschriften für Folgekontrollen durchgeführt werden.

Jede CB ist für die archivierten Unterlagen verantwortlich; Dokumentationen zu SwissGAP Verfahren oder SwissGAP Kunden müssen auf Anfrage der AB und GLOBALG.A.P. zur Verfügung gestellt werden.

8 Regeln für Zertifizierungsstellen

8.1 Lizenz- und Zertifizierungsvertrag mit GLOBALG.A.P.

Im Lizenz- und Zertifizierungsvertrag sind die Rechte und Pflichten des GLOBALG.A.P. Sekretariats als GLOBALG.A.P. Systemkoordinator und der Zertifizierungsstelle (CB) als neutrale Organisation für Tätigkeiten im Rahmen des GLOBALG.A.P. Systems (Auditieren, Prüfen und Lizenzieren) festgelegt.

Der Lizenz- und Zertifizierungsvertrag inklusive seiner Aktualisierungen muss von der antragstellenden CB akzeptiert und unterschrieben werden. Er ist Teil des Anerkennungsprozesses, um eine GLOBALG.A.P. anerkannte CB zu werden und diesen Status beizubehalten und um auf der GLOBALG.A.P. Website als solche gelistet zu werden.

Der Lizenz- und Zertifizierungsvertrag und das Allgemeine Regelwerk ergänzen sich, und GLOBALG.A.P. anerkannte CBs müssen diese kontinuierlich befolgen.

8.2 CB Anerkennung durch GLOBALG.A.P.

Vorläufige Anerkennung

Die CB muss die unten aufgeführten Punkte erfüllen, bevor eine vorläufige Anerkennung gewährt werden kann und sie zur Durchführung von GLOBALG.A.P. Kontrollen/Audits und zur Ausstellung von akkreditierten sowie nicht-akkreditierten GLOBALG.A.P. Zertifikaten (Option 1, Option 2 oder Benchmarking-Optionen) berechtigt ist:

Die antragstellende CB muss sich im GLOBALG.A.P. CB Extranet (<http://cb.globalgap.org>) registrieren, das in englischer Sprache ausgefüllte Antragsformular an das GLOBALG.A.P. Sekretariat schicken und die Evaluierungsgebühr (entsprechend der aktuellen GLOBALG.A.P. Gebührenübersicht) zahlen, um den Anerkennungsprozess einzuleiten.

Nach positiver Evaluierung des Antrags und vor der vorläufigen Anerkennung muss die antragstellende CB die folgenden Schritte ausführen:

- a) Den GLOBALG.A.P. Lizenz- und Zertifizierungsvertrag unterzeichnen.
- b) Alle Auditoren und Kontrolleure in der GLOBALG.A.P. Datenbank registrieren.

- c) Alle Auditoren und Kontrolleure die erforderlichen GLOBALG.A.P. Schulungen inklusive Onlineprüfungen über das Allgemeine Regelwerk und über die Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien in der jeweiligen Produktgruppe durchführen lassen.

Damit die antragstellende CB eine vorläufige Anerkennung für die Zertifizierung von Erzeugern unter Option 1 erhält, muss sie mindestens über einen Kontrolleur (für die Erzeugerkontrollen) und über einen Auditor (für das Zertifizierungskomitee) verfügen, welche die erforderliche Onlineprüfung für die betreffenden Produktrichtungen und Produktgruppen und für das Allgemeine Regelwerk abgelegt haben.

Die CB benennt einen „GLOBALG.A.P. Scheme Manager“

Die CB muss einen In-house Trainers benennen und zur In-house Trainer Schulung anmelden.

Eine CB, die einen gebenchmarkten Standard zertifizieren möchte, muss den Nachweis über eine Anerkennung durch den Standardeigentümer erbringen.

Die CB muss die Akkreditierung nach ISO/IEC 17065 für die entsprechende GLOBALG.A.P. Produktgruppe **und** für den entsprechenden gebenchmarkten Standard (siehe GLOBALG.A.P. Benchmarking Regelwerk) bei einer Akkreditierungsstelle (AB) beantragen. Eine Kopie der Bestätigung dieses Antrags bei der AB muss an das GLOBALG.A.P. Sekretariat weitergeleitet werden.

Das GLOBALG.A.P. Sekretariat erlaubt vorläufig anerkannten CBs, die bereits nach ISO/IEC 17065, jedoch noch nicht GLOBALG.A.P. akkreditiert sind, eine begrenzte Anzahl von nicht-akkreditierten Zertifikaten auszustellen.

Die vorläufig anerkannte CB kann 20 Option 1 oder Option 3 Zertifikate für 20 Einzelerzeuger ausstellen.

Die nicht-akkreditierten Zertifikate müssen die entsprechenden Anforderungen an die Zertifikatsvorlage erfüllen, dürfen allerdings weder das Logo von GLOBALG.A.P. noch das der Akkreditierungsstelle enthalten.

Vollständige Anerkennung

Die CB muss die folgenden Schritte befolgen, bevor sie akkreditierte GLOBALG.A.P. Zertifikate ausstellen und eine vollständige Anerkennung gewährt werden kann:

- a) CBs müssen innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach dem Datum der vorläufigen Anerkennung eine Akkreditierung nach ISO/IEC 17065 erlangen. Diese Frist kann um weitere 6 Monate verlängert werden, wenn die AB diese Verzögerung hinreichend begründet. Die CB muss GLOBALG.A.P. über die gerechtfertigten Gründe informieren.
- b) Sobald die Akkreditierung erlangt wurde, muss die CB eine Kopie des Akkreditierungsnachweises an das GLOBALG.A.P. Sekretariat weiterleiten.
- c) Wurde die Akkreditierung innerhalb eines maximalen Zeitraumes von einem Jahr nicht gewährt, wird der CB die vorläufige Anerkennung entzogen und sie wird nicht mehr als vorläufig anerkannte CB auf der GLOBALG.A.P. Website geführt und kann keine weiteren GLOBALG.A.P. Zertifikate ausstellen, es sein denn, die CB legt eine hinreichende Begründung für die Verzögerung dar. Die CB kann nach Einführung einer neuen Standardversion erneut eine vorläufige Anerkennung beantragen.
- d) Als Voraussetzung für die vollständige Anerkennung muss die vorläufig anerkannte CB mindestens über einen Inhouse-Trainer verfügen, der die erforderliche Schulung für die beantragte Produktgruppe abgeschlossen hat.
- e) Die CBs müssen kontinuierlich alle Auditoren und Kontrolleure in der GLOBALG.A.P. Datenbank registrieren.
- f) Die registrierten Auditoren und Kontrolleure müssen die erforderlichen GLOBALG.A.P. Onlineprüfungen zum Allgemeinen Regelwerk, zu den Kontrollpunkten und Erfüllungskriterien in der jeweiligen Produktgruppe absolvieren.
- g) Erst nach der Akkreditierung der CB nach ISO/IEC 17065 für die betreffende GLOBALG.A.P. (oder gebenchmarkte) Produktgruppe ist die CB berechtigt, die GLOBALG.A.P. Handelsmarke/das Logo nach der maßgeblichen GLOBALG.A.P. Zertifikatsvorlage, die stets zu beachten ist, auf dem Zertifikat zu verwenden.

8.3 Aufhebung der Anerkennung als CB

Für den Fall, dass eine CB den Lizenz- und Zertifizierungsvertrag kündigen möchte, müssen folgende Massnahmen ergriffen werden:

- a) Die CB muss einen formalen Kündigungsantrag beim GLOBALG.A.P. Sekretariat einreichen.
- b) Die CB informiert alle Kunden, dass eine andere CB die erneute Zertifizierung übernimmt.
- c) Die CB muss zudem die Akkreditierungsstelle informieren.

8.4 Allgemeine Anforderungen an Zertifizierungsstellen

Alle im allgemeinen Regelwerk beschriebenen Punkte müssen akzeptiert und in die entsprechende Betriebsdokumentation der CB zur SwissGAP / GLOBALG.A.P. Zertifizierung für alle Produktrichtungen, Produktgruppen und für gebenchmarkte Standards aufgenommen werden. Sie müssen der Akkreditierungsstelle zwecks Beurteilung zur Verfügung gestellt werden.

GLOBALG.A.P. ist nach vorheriger Ankündigung und auf eigene Kosten berechtigt, an Kontrollen und Audits von CBs teilzunehmen.

Die Zertifizierungsstelle hat SwissGAP / GLOBALG.A.P. unverzüglich über jeden Personalwechsel, der das Management des SwissGAP / GLOBALG.A.P. Standards betrifft (z.B. Wechsel des Scheme Managers, Inhouse Trainers, usw.) in Kenntnis zu setzen, sowie über alle Veränderungen, die Einfluss auf ihren Status als unabhängige Zertifizierungsstelle haben könnten, insbesondere über eine Aberkennung der Akkreditierung oder über Änderungen im Unternehmen.

Die Zertifizierungsstelle kooperiert aktiv mit SwissGAP / GLOBALG.A.P. in Hinblick auf das Management von Beschwerden, die sich auf die CB oder auf Erzeuger beziehen, welche von der CB unter Vertrag genommen wurden.

8.5 Schulung und Qualifikation von Mitarbeitern

Jede vom GLOBALG.A.P. Sekretariat anerkannte CB hat eine Kontaktperson zu benennen, die „GLOBALG.A.P. Scheme Manager“ genannt wird und welche die CB gegenüber dem GLOBALG.A.P. Sekretariat vertritt. Diese Person:

- a) muss fließend Englisch sprechen.
- b) muss mindestens die Qualifikation eines GLOBALG.A.P. Kontrolleurs für eine der anerkannten Produktegruppen vorweisen.
- c) muss intern zur Verfügung stehen, d.h. nicht gelegentlich von der CB beauftragt werden, und in den betrieblichen und/oder geschäftsführenden Entscheidungsfindungsprozess der CB eingebunden sein.
- d) muss alle Mitteilungen des GLOBALG.A.P. Sekretariats an alle Mitarbeiter in allen Ländern, die mit GLOBALG.A.P. Aktivitäten beauftragt sind, weiterleiten.
- e) muss am jährlichen Scheme Manager (Update) Treffen teilnehmen.

Der Scheme Manager kann auch gleichzeitig Inhouse Trainer sein.

Für die Durchführung von SwissGAP / GLOBALG.A.P. Kontrollen und Audits darf die CB nur Kontrolleure und Auditoren anstellen bzw. unter Vertrag nehmen, die die SwissGAP / GLOBALG.A.P. Anforderungen erfüllen.

Alle vollständig anerkannten CBs müssen pro Produktgruppe und Version (d.h. IFA Version 5) über einen speziell geschulten Inhouse-Trainer verfügen, der sicherzustellen hat, dass alle ihre registrierten GLOBALG.A.P. Auditoren und Kontrolleure die Anforderungen gemäß Anhang III.1 und Anhang III.2 erfüllen. Diese Person:

- a) muss den „CB Inhouse-Trainer Kurs“ für die jeweilige Produktgruppe und Version bestanden haben. Wird ein Teil der Prüfung zweimal nicht bestanden, muss erneut ein GLOBALG.A.P. „CB Inhouse-Trainer Kurs“ besucht und das Examen erfolgreich bestanden werden.

- b) muss intern verfügbar sein, d.h. sie darf nicht zeitweise bei der CB angestellt sein. Die Person kann auch gleichzeitig der Scheme Manager sein und die CB kann über mehrere Inhouse Trainer verfügen, die unterschiedliche Standards oder Produktgruppen abdecken.
- c) muss mindestens die Anforderungen an Kontrolleure für die entsprechende Produktgruppe nachweisen
- d) ist für die Schulung aller GLOBALG.A.P. Auditoren und Kontrolleure (auf der Grundlage von GLOBALG.A.P.) verantwortlich
- e) muss im Falle eines Personalwechsels die erforderliche Schulung innerhalb von 3 Monaten abschließen. Sollte dies nicht machbar sein, so hat sich der neue Trainer innerhalb von 3 Monaten für einen der nächsten Kurse anzumelden.

SwissGAP / GLOBALG.A.P. behält sich das Recht vor, stichprobenartig Qualifikationsnachweise für die von der CB anerkannten Kontrolleure und Auditoren zu verlangen. Sollte die CB nicht in der Lage sein, diese Nachweise zu liefern und/oder die Kontrolleure und Auditoren erfüllen die Qualifikationsanforderungen nicht, hat SwissGAP / GLOBALG.A.P. das Recht, diese Personen in der SwissGAP / GLOBALG.A.P. Datenbank zu sperren und die zuständige Akkreditierungsstelle darüber zu informieren.

Die CB prüft, dokumentiert und überwacht die für die Qualifizierung von Kontrolleuren/Auditoren festgelegten Anforderungen, einschließlich der Anforderungen für das Eingangstraining und die Kompetenzerhaltung.

Die CB muss über ein System zur fortlaufenden Abstimmung und Schulung ihrer Kontrolleure und Auditoren verfügen.

8.6 Anforderungen an Inspektoren

Die Grundanforderungen an Inspektoren sowie deren Einführung und Kompetenzerhaltung sind im Inspektions- und Zertifizierungskonzept beschrieben.

Als Mindestanforderung muss die IS/ZS die Kompetenz in folgenden Bereichen überprüfen:

- technische Kenntnisse
- Fähigkeit zur Identifizierung von Gefahren für die Lebensmittelsicherheit
- Fähigkeit zur Evaluierung des HACCP Systems und zur Identifizierung/Bewältigung kritischer Kontrollpunkte
- aktuelle Kenntnisse über Pflanzenschutzmittel, Anwendung von Düngemitteln und IPM Grundsätze
- Fähigkeit zur Durchführung von Rückverfolgbarkeitsprüfungen und Massenbilanzanalysen
- wann immer sich Kontrollpunkte auf lokale Rechtsvorschriften beziehen, liegen Kenntnisse zu diesen Anforderungen vor
- ausreichende Arbeitssprachen-Kenntnisse in der entsprechenden Mutter-/Arbeitssprache, um eine Kontrolle/Audit durchzuführen.

Diese Anforderungen gelten nicht für Scheme Manager, die keine Kontrollen durchführen.

Hauptaufgaben der Inspektoren

Betriebskontrollen zur Beurteilung der Erfüllung des SwissGAP / GLOBALG.A.P. Standards.

Fristgerechte und sorgfältige Erstellung von Kontrollberichten über die durchgeführten Kontrollen im Einklang mit ISO 17065 und den SwissGAP / GLOBALG.A.P. Systemanforderungen.

Führen von aktuellen Dokumenten betreffend Qualitätspolitik, Verfahren, Arbeitsanweisungen und sonstiger Unterlagen, die von der IS/CB herausgegeben werden.

Sich über Entwicklungen, Themen und gesetzliche Änderungen für die Produktrichtung der Kontrollen informiert halten.

Durchführung jeglicher anderer Aufgaben, die von der IS/CB außerhalb des SwissGAP / GLOBALG.A.P. Geltungsbereiches beauftragt werden, sofern diese Tätigkeiten nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen von ISO 17065 oder zu anderen Bestimmungen von SwissGAP / GLOBALG.A.P. stehen.

Unabhängigkeit und Vertraulichkeit

Kontrolleuren ist die Ausübung von Tätigkeiten, die ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinflussen könnten, nicht erlaubt. Beratertätigkeiten bei Betrieben, bei denen innerhalb der letzten zwei Jahre Kontrollen durchgeführt wurden, haben zu unterbleiben. Schulungen werden nicht als Beratung angesehen, vorausgesetzt die Schulung betrifft Managementsysteme oder Auditierung und beschränkt sich auf allgemeine Informationen, die öffentlich verfügbar sind; d.h. der Schulungsleiter kann keine betriebsspezifischen Lösungen anbieten.

Kontrolleure müssen die Verfahren der Betriebe und der CB zur vertraulichen Behandlung von Informationen und Aufzeichnungen genauestens einhalten.

8.7 Anforderungen an Auditoren

Die Anforderungen an Auditoren richten sich nach den GLOBALG.A.P. General Regulations Teil III – Annex 2 und betreffen die Person, welche die Zertifizierungsentscheide vornimmt bzw. mindestens ein Mitglied der Zertifizierungskommission.

8.8 Betriebs-Registrierung und -Akzeptierung

Allgemeines

Der Geltungsbereich ist mit dem Standort verbunden, wo dieses Produkt hergestellt wird. Ein Produkt, das an einem nicht-registrierten Standort produziert wird, kann nicht anerkannt werden, ebenso können nicht-registrierte Produkte, die aber am registrierten Standort hergestellt werden, nicht anerkannt werden.

SwissGAP Zertifikate werden auf Stufe Vermarkter und für die deklarierten Produkte ausgestellt.

Nur der rechtmäßige Zertifikatsinhaber (d. h. die juristische Person, die auf dem Zertifikat angegeben ist) kann Produkte unter Verweis auf das SwissGAP Zertifikat vermarkten. Alle ohne Verweis auf das Zertifikat verkauften Produkte werden im Mengenzählensystem der Gruppe erfasst.

Registrierung von Betrieben

Das Anmeldeverfahren ist im Inspektions- und Zertifizierungskonzept beschrieben.

Die CB muss:

- a) Im Zuge der Registrierung alle Informationen gemäss dem Anmeldeformular aufzeichnen.
- b) Alle von SwissGAP verlangten Zertifizierungsdaten in der Datenbank von Agrosolution erfassen und aktualisieren.

Dieses Dokument wurde am **7. November 2016** genehmigt und tritt per 01.01.2017 in Kraft.